

## **Neufassung der Satzung AKTION – Perspektiven für junge Menschen und Familien e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen  
„AKTION – Perspektiven für junge Menschen und Familien e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gießen.  
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen unter Nr. VR 608 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des PARITÄTISCHEN WOHLFAHRTSVERBANDES,  
Landesverband Hessen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Mildtätigkeit, Zweck, Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 AO.
2. Zweck des Vereins ist die selbstlose Unterstützung der in § 53 AO genannten Personen, insbesondere die soziale Integration gefährdeter junger Menschen und die Wiedereingliederung junger Straftentlassener in die Gesellschaft.  
Dabei will der Verein staatliche Jugendhilfe- und Resozialisierungsmaßnahmen ergänzen, indem er Betreuungsaufgaben mit übernimmt, sie jedoch nicht ersetzen.
3. Die Verfolgung mildtätiger Zwecke wird verwirklicht durch Angebote wie:
  - Betreute Wohnheime für junge Frauen in besonderen sozialen Schwierigkeiten;
  - Betreute Wohnheim für junge Männer in besonderen sozialen Schwierigkeiten;
  - Ambulante Hilfen zur Erziehung;
  - Betreutes Einzelwohnen;
  - Beratungsangebote für junge Männer;
  - Stadtteilbezogene sozialpädagogische Arbeit mit sozial benachteiligten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen;
  - Beratungsangebote für Eltern in besonderen Problemlagen zur Stärkung der Erziehungsfähigkeit;
  - Beratungsangebote für Herkunftsfamilien;
  - Öffentlichkeitsarbeit über Resozialisierung und soziale Integration junger Menschen.
4. Der Verein verwirklicht seine satzungsmäßigen Ziele sowohl selbst, als auch durch Beschaffung von sachlichen und finanziellen Mitteln aus dem Spendenaufkommen seiner Mitglieder und von Dritten für andere steuerbegünstigte Körperschaften.

### **§ 3 Verwendung der Mittel**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat, und juristische Personen, sofern sie bereit sind, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Erteilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrages schriftlich mit.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten vor Ablauf des Geschäftsjahres einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt

werden. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen.

Der Vorstand hat binnen 2 Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann in Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins während der allgemeinen Geschäftszeiten zu besichtigen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes;
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- d) Wahl und Abwahl des Vorstandes;
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
- g) Wahl der Kassenprüfer;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

### **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich vom Vorstand einzuberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Postanschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrages in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstandes müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.  
Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in. Steht der/die Versammlungsleiter/in zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen/e Wahlleiter/in zu übertragen, der/die von der Versammlung zu wählen ist.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben ebenso wie ungültige Stimmen für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.  
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Bei Wahlen ist der/diejenige gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten/innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann der/diejenige gewählt ist, der/die mehr Stimmen als der/die Gegenkandidat/in erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Schriftführer/von der jeweiligen Schriftführerin und vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist.  
Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

## **§ 12 Der Vorstand**

1. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann Ausschüsse bzw. Kommissionen einsetzen.
2. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, den beiden Stellvertretern/innen und bis zu 3 Beisitzern.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter/innen. Jeweils zwei von ihnen sind berechtigt, den Verein zu vertreten.

### **§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplanes;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

### **§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird für jeweils 3 Jahre gewählt, gerechnet von der Wahl an. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.  
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

### **§ 15 Satzung und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer der beiden Stellvertreter/innen einberufen und geleitet wird.  
Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.  
Die Einberufung soll schriftlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder darunter der/die Vorsitzende oder einer/eine der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

### **§ 16 Geschäftsführung**

1. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen/eine Geschäftsführer/in und einen/eine Stellvertreter/in einstellen.
2. Die Vertretungsbefugnis des/der Geschäftsführers/in wird mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, dass alle den Verein verpflichtenden Erklärungen der Schriftform und der Unterschrift des Vorstandes gemäß § 26 BGB bedürfen.
3. Die Tätigkeit des/der Geschäftsführers/in wird vom Vorstand durch eine Geschäftsordnung geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
4. Der/die Geschäftsführer/in und dessen/deren Vertreter/in können nicht Vorstandsmitglied sein. Sie sollen, wenn der Vorstand nicht anders beschließt, an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

### **§ 17 Kassenprüfer**

Zwei Kassenprüfer/innen sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertretungsberechtigte Liquidatoren/innen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den PARITÄTISCHEN WOHLFAHRTSVERBAND, Landesverband Hessen, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Gießen, den 08. Juni 2017

Inge Bietz  
Vorsitzende

Ulrike Büger  
Stellvertreterin

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 08. Juni 2017.  
Für das Protokoll: Birgit Leischner